



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 158-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.208

Eingereicht am: 15.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in)
Baumann (Münsingen, EDU)
Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gleiche Betreuungszulagen auch für kinderreiche Familien

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Personalverordnung (PV) kostenneutral wie folgt anzupassen:

1. Die Betreuungszulagen betragen pro Kind einen festen Betrag statt eines abgestuften Betrags.
2. Der gesetzliche Rahmen wird ausgeschöpft, um auch Familien mit bis zu sechs Kindern Betreuungszulagen zukommen zu lassen.
3. Der Regierungsrat prüft, ob bei der nächsten Änderung des Personalgesetzes (PG) auf eine Obergrenze für Betreuungszulagen verzichtet werden kann.

Begründung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) haben, erhalten zusätzlich Betreuungszulagen (Art. 86 Personalgesetz, PG, BSG 153.01).¹ Die Betreuungszulage beträgt zurzeit für das erste Kind 250 Franken pro Monat, für das vierte Kind jedoch nur noch 40 Franken pro Monat. Für ein fünftes und sechstes Kind sieht die Personalverordnung keine Betreuungszulage mehr vor, obwohl dies gemäss Personalgesetz durchaus möglich wäre.

Kinderreiche Familien tragen zum Erhalt der Gesellschaft bei, und stabile Familienstrukturen entlasten den Staat. Manche kinderreiche Familien sind finanziell stark am Anschlag (z. B. wegen steigenden Krankenkassenprämien oder steigenden Wohnungsmieten) und könnten etwas

¹ https://www.pa.fin.be.ch/content/dam/pa_fin/dokumente/de/merkblaetter/Merkblatt_Betreuungszulagen.pdf

Entlastung gut gebrauchen. Mit einer kostenneutralen Änderung der Personalverordnung soll pro Kind ein fester Betrag (anstelle eines abnehmenden Betrags) definiert werden, auf den ebenso Familien mit fünf oder sechs Kindern Anspruch haben sollen.

Haben beide Elternteile gleichzeitig einen Anspruch auf eine Betreuungszulage gemäss PG oder richtet ein anderer Arbeitgeber eine vergleichbare Zulage aus, so darf der Gesamtbetrag dieser Zulagen die Obergrenze gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Beiträge nicht überschreiten. Diese Bestimmung aus dem Merkblatt «Betreuungszulagen» führt in der Praxis anscheinend zu komplexen und aufwändigen Abklärungen für die Verwaltung. Zudem kann es gut sein, dass entsprechende Informationen seitens der Arbeitnehmenden auch ohne eigennützige Absicht, nicht gemeldet werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die gesetzliche Bestimmung zur Obergrenze ihr Ziel in der Praxis wirklich erfüllt und falls ja, ob der Aufwand verhältnismässig ist. Daher soll der Regierungsrat auf eine nächste Änderung des Personalgesetzes hin prüfen, ob diese Obergrenze auch abgeschafft werden könnte.

Verteiler

– Grosser Rat